

Inhalt

	Seite
Präambel	1
Artikel 1	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Birkholz 1 - 3
Artikel 2	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Bittkau 4 - 6
Artikel 3	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel 6 - 8
Artikel 4	Gebührensatzung über die Nutzung der Trauerhalle der Ortschaft Demker 8
Artikel 5	Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle für den Ortsteil Elversdorf der Ortschaft Demker 8 - 9
Artikel 6	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Grieben 9 - 11
Artikel 7	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kehnert 12 - 13
Artikel 8	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Lüderitz 14 - 16
Artikel 9	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Ringfurth 16 - 18
Artikel 10	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Tangerhütte 18 - 21
Artikel 11	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf 21 - 23
Artikel 12	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uetz 23 - 25
Artikel 13	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Weißewarte 26 - 27
Artikel 14	Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Windberge für die Ortsteile Schleuß und Brunkau 28 - 30
Artikel 12	Inkrafttreten/Außerkrafttreten 30

Friedhofsgebührensatzung für die EG Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Birkholz

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- | | | |
|--|--|------------|
| a) je Reihengrabstelle | | |
| Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr | | |
| Ruhezeit 15 Jahre | | 20,45 Euro |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahre | | |
| Ruhezeit 15 Jahre | | |
| Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahre | | |
| Ruhezeit 25 Jahre | | 51,13 Euro |

2. Wahlgrabstellen

- | | | |
|-----------------------|------------|-------------|
| a) je Wahlgrabstelle | | |
| Nutzungszeit 30 Jahre | Einzelgrab | 127,82 Euro |
| | Doppelgrab | 255,64 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- | | | |
|---|--|------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre | | 40,90 Euro |
|---|--|------------|

Urnenwahlgrabstelle/ Nutzungszeit 30 Jahre	40,90 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	25,56 Euro
c) Für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld Urnenfeld	100,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenwahlgrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen jährlich	10,23 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich	5,11 Euro

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

erhoben. 10,00 Euro

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräum- und Entsorgungsgebühr

Einzelgrabstelle	35,00 Euro
Doppelgrabstelle	70,00 Euro
Urnengrabstelle	30,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von erhoben.

25,56 Euro

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von

7,67 Euro/Jahr

Bei Einebnung einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 2

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Bittkau

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- | | |
|--|-------------|
| c) je Reihengrabstelle | |
| Verstorbene bis 5 Jahre | |
| Ruhezeit 15 Jahre | 50,00 Euro |
| d) Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr | |
| Ruhezeit 25 Jahre | |
| Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | |
| Ruhezeit 25 Jahre | 120,00 Euro |

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

b) je Wahlgrabstelle		
Nutzungszeit 25 Jahre	Einzelgrab	120,00 Euro
	Doppelgrab	240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre		
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre		100,00 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit		30,00 Euro
c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld		150,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a) jährlich		10,00 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich		5,00 Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

Abräumgebühr		
	Einzelgrab	25,00 Euro
	Doppelgrabstelle	50,00 Euro
	Urnengrabstelle als Einzelgrabstelle	25,00 Euro
	als Urnengrabstelle	20,00 Euro
Entsorgungsgebühr pro Grabstelle		10,00 Euro

§ 7

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von erhoben.		50,00 Euro
---	--	------------

§ 8
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 5,00 Euro/Jahr

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Artikel 3

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,45 Euro

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 76,69 Euro

2. Wahlgrabstellen

c) je Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 153,39 Euro
Doppelgrab 306,78 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre 25,56 Euro
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 25,56 Euro

b) für die Beisetzung einer Urne in einer
Belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
jährlich 10,23 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,11 Euro

§ 6

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren
in Höhe von 25,56 Euro
erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 7,67 Euro/Jahr

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 4

Gebührensatzung über die Nutzung der Trauerhalle der Gemeinde Demker

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung – Trauerhalle – in der Gemeinde Demker werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Trauerhalle benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Artikel 5

Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle für den Ortsteil Elversdorf der Ortschaft Demker

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Leichenhalle benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 6
Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle pro Trauerfall werden Gebühren in Höhe von 25,56 € erhoben.

Artikel 6

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Grieben

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag

von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis 5 Jahre
Ruhezeit 20 Jahre 50,00 Euro
- b) Verstorbene über 5 Jahre
Ruhezeit 25 Jahre 120,00 Euro

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

- a) je Wahlgrabstelle
- | | | |
|-----------------------|------------|-------------|
| Nutzungszeit 25 Jahre | Einzelgrab | 120,00 Euro |
| | Doppelgrab | 240,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 100,00 Euro
- b) für die Beisetzung einer Urne in einer

belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 30,00 Euro

c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 200,00 Euro

d) Anbringen eines Namensschildes auf der
Namensplatte der Gemeinschaftsanlage

lt. Rechnung des Beauftragten

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)
jährlich 12,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 6,00 Euro

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

erhoben. 15,00 Euro

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr

Einzelgrabstelle 25,00 Euro
Doppelgrabstelle 50,00 Euro
Urnengrabstelle 20,00 Euro

2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle 10,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren
in Höhe von 50,00 Euro
erhoben.

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 10,00 Euro/Jahr

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 7

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kehnert

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Wahlgrabstellen

a) Wahlgrabstelle

Nutzungszeit 30 Jahre

Einzelgrab

120,00 Euro

Doppelgrab

240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen

belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre | 41,00 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 26,00 Euro |
| c) für die Urnengemeinschaftsanlage auf anonymen Urnenfeld | 150,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen jährlich

10,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich

5,00 Euro

§ 6

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr

Einzelgrabstelle	30,00 Euro
Doppelgrabstelle	60,00 Euro
Urnengrabstelle	20,00 Euro

2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle

10,00 Euro

§ 7

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von erhoben.

25,00 Euro

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Einzelgrab in Höhe von
je Doppelgrab in Höhe von
erhoben.

5,00 Euro
10,00 Euro

Bei Neuerwerb einer Wahlgrabstelle wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Bei Neuerwerb einer Reihengrabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit erhoben.

Bei Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 8

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Lüderitz

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) dje Reihengrabstelle

Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr

Ruhezeit 15 Jahre 20,50 Euro

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro

2. Wahlgrabstellen

a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 128,00 Euro
Doppelgrab 256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 41,00 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer
belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 25,50 Euro
c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 300,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
Einzelwahlgrab 10,00 Euro/Jahr
Doppelwahlgrab 20,00 Euro/Jahr
Dreierwahlgrab 30,00 Euro/Jahr

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,00 Euro

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

erhoben. 15,00 Euro

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr
Einzelgrabstelle 25,00 Euro

Doppelgrabstelle	50,00 Euro
Urnengrabstelle	20,00 Euro
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle	10,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von
erhoben. 25,50 Euro

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 7,50 Euro/Jahr

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit
weiterzuzahlen.

Artikel 9

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Ringfurth

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen der Ortsteile Ringfurth und Sandfurth
werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag
oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag
von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als
Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen
worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des
Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,00 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre

Einzelgrab	128,00 Euro
Doppelgrab	256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre 41,00 Euro
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 41,00 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer
belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 26,00 Euro
 - c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 75,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
Für die Zeit des Wiedererwerbs oder der Verlängerung bemisst sich die Gebühr anteilig auf Basis der § 5 Abs. 2a und § 5 Abs. 3a.

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von
erhoben. 15,00 Euro

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr

Einzelgrabstelle	20,00 Euro
Doppelgrabstelle	40,00 Euro
Urnengrabstelle	10,00 Euro

2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle 10,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren
in Höhe von 26,00 Euro
erhoben.

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 8,00 Euro/Jahr

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit
weiterzuzahlen.

Artikel 10

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Tangerhütte

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörenden Einrichtungen, für die Überlassung
von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Stadt
werden Gebühren nach der als Anlage beigefügten Aufstellung erhoben. Die Anlage ist
Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht verliehen erhält, bei Verlängerung des Nutzungsrechts der Antragsteller und der bisherige Inhaber des Nutzungsrechts als Gesamtschuldner, im übrigen der Antragsteller oder wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadtkasse der Stadt Tangerhütte zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Ist aufgrund des Nutzungsrechtes keine Bestattung erfolgt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, für die noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Endet das Nutzungsrecht vorzeitig, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 5

Stundung und Erlaß von Gebühren

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheit gewährt werden.
 - (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.
- Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Tangerhütte vom 10.12.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.93, außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

I. Erwerb von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

(25 Jahre; nicht verlängerbar, keine Beisetzung von Urnen möglich)

a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	250,00 €
b) Kinder bis 5 Jahre	100,00 €
c) Totgeburten	50,00 €

2. Wahlgrabstelle

(25 Jahre; nicht verlängerbar, zusätzliche Beisetzung von 3 Urnen möglich)

Einzelgrabstelle	450,00 €
Doppelwahlgrabstelle	900,00 €

3. Urnengrab

U-Reihengrabstätte

200,00 €

(20 Jahre; verlängerbar, Beisetzung von bis zu 5 Urnen möglich)

kleine U-Reihengrabstätte 50,00 €

(20 Jahre; verlängerbar, Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich)

U-Gemeinschaftsgrabstätte

300,00 €

(dauernd, keine Aus- und Umbettung möglich)

4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr:

Einzelwahlgrab	18,00 €
Doppelwahlgrab	36,00 €
Urnengrabstätte	10,00 €

II. Gebühren für eine Beisetzung

1. Friedhofsgebühren

für 25 Jahre pro Grab	300,00 €
für 20 Jahre pro Grab	250,00 €

2. Kapellenbenutzung

pro Trauerfeier

100,00 €

in den Monaten Nov. bis April f. Beheizung

eine Pauschale für Beheizung

10,00 €

III. Gebühren für Um- und Ausbettung

1. Ausbetten einer Erdbestattung	450,00 €
2. Umbettung einer Erdbestattung	700,00 €
3. Ausbettung einer Urne	130,00 €
4. Umbettung einer Urne	200,00 €

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

IV. Gebühren für diverse Friedhofsarbeiten

1. Heckenschnitte

Säubern und Transport für 1er Grabstelle	15,00 €
für Familiengrabstelle	25,00 €
2. Entfernen der Hecke einschl. Abfuhr Reihengrab	30,00 €
1 er Grabstelle	30,00 €
Familiengrabstelle	60,00 €
<u>V. Gebühren für die Abgabe einer Grabstelle</u>	
1. Reihengrabstelle	30,00 €
2. Familiengrabstelle	40,00 €
3. Urnengrab	15,00 €
4. Kindergrab	15,00 €
<u>VI. Sonstige Gebühren</u>	
1. Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen u.a. bauliche Anlagen	30,00 €
2. Genehmigung für die Umsetzung von Grabmalen	30,00 €
3. Niederlegung eines Grabsteines aus Sicherheitsgründen	15,00 €
4. Grabeinfassung für Urnengräber	97,00 €
5. Grabeinfassung für kleine U-Reihengrabstätte	25,00 €
6. Grabplatte für kleine U-Reihengrabstätte (Gravur auf eigene Kosten möglich)	150,00 €
7. Ausleihe von Schalungsmaterial (für Bestattungsunternehmen)	10,00 €

Artikel 11

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uchtdorf

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- | | | |
|--|--|------------|
| a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre | | 20,45 Euro |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre | | 51,13 Euro |

2. Wahlgrabstellen

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 25 Jahre | Einzelgrab
Doppelgrab | 135,00 Euro
270,00 Euro |
|--|--------------------------|----------------------------|

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- | | | |
|---|--|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre | | 40,90 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer
belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit | | 25,56 Euro |
| c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld | | 135,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)
jährlich 10,23 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,11 Euro

§ 6
Gebühren für die Grabräumung

Abräum- und Entsorgungsgebühr

Einzelgrabstelle	50,00 Euro
Doppelgrabstelle	100,00 Euro
Urnengrabstelle	40,00 Euro

§ 7
Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren
in Höhe von 25,56 Euro
erhoben.

§ 8
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 7,67 Euro/Jahr

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit
weiterzuzahlen.

Artikel 12

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Uetz

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung
erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle

Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr

Ruhezeit: 15 Jahre

25,00 Euro

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Ruhezeit: 15 Jahre

Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Ruhezeit: 30 Jahre

51,00 Euro

2. Wahlgrabstellen

a) je Wahlgrabstelle

Nutzungszeit: 30 Jahre

Einzelgrab

128,00 Euro

Doppelgrab

256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen

belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit: 30 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit: 30 Jahre | 128,00 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 26,00 Euro |
| c) für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem anonymen Urnenfeld | 200,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a) jährlich

10,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich

5,00 Euro

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

15,00 Euro

erhoben.

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr

Einzelgrabstelle	25,00 Euro
Doppelgrabstelle	50,00 Euro
Urnengrabstelle	20,00 Euro

2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle

10,00 Euro

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von erhoben.

38,00 Euro

§ 9
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grab in Höhe von 9,20 Euro/Jahr

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 13

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Weißewarte

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5
Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis 5 Jahre
Ruhezeit 20 Jahre 20,00 Euro
- b) Verstorbene über 10 Jahre
Ruhezeit 30 Jahre 50,00 Euro

2. Wahlgrabstellen
Nutzungszeit 30 Jahre

- a) je Wahlgrabstelle 130,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 30 Jahre
Urnwahlgrabstelle/ Nutzungszeit 30 Jahre 40,00 Euro
- b) für die Beisetzung einer Urne in einer
belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 30,00 Euro
- c) für die Urnengrabstätten auf
dem anonymen Urnenfeld 100,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

Jährlich/pro Grabstelle 9,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich/pro Grabstelle 4,00 Euro

§ 6
Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren
in Höhe von 25,00 Euro

erhoben.

§ 7

Genehmigung von Grabdenkmalen

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen wird eine Gebühr in Höhe von

15,00 Euro

erhoben:

Artikel 14

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Windberge für die Ortsteile Schleuß und Brunkau

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen der Ortsteile Schleuß und Brunkau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(3) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren einbezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle		
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr		
Ruhezeit 15 Jahre		25,45 Euro
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
Ruhezeit 15 Jahre		51,00 Euro
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr		
Ruhezeit 25 Jahre		51,00 Euro

2. Wahlgrabstellen

a) je Wahlgrabstelle		
Nutzungszeit 30 Jahre	Einzelgrab	127,82 Euro
	Doppelgrab	255,64 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre		
Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre		40,90 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer		
belegten Wahlgrabstelle		
vor Ablauf der Ruhezeit		25,56 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)

jährlich 10,23 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern

jährlich 5,11 Euro

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von

15,00 Euro

erhoben.

§ 7
Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr		
	Einzelgrabstelle	25,00 Euro
	Doppelgrabstelle	50,00 Euro
	Urnengrabstelle	20,00 Euro
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle		10,00 Euro

§ 8
Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von erhoben.	25,56 Euro
---	------------

§ 9
Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von	2,56 Euro/Jahr
--	----------------

Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts für 2 Jahre im Voraus zu entrichten.

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

Artikel 15

Erläuterungen

Die Friedhofsgebührensatzungen in den Artikeln 1 bis 14 sind von den bis zum in Kraft treten des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden erlassen worden.

Die EG Stadt Tangerhütte ist gem. § 2 Gebietsänderungsvertrages Rechtsnachfolger der Mitgliedsgemeinden, die nunmehr seit dem 31.05.2010 Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte sind.

Artikel 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Artikelsatzung der Friedhofgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen selbständigen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ treten mit Ablauf 30.06.2014 gemäß Gebietsänderungsvertrag außer Kraft.



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal



